
Statuten Turnverein Ibach

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Ibach (TVI) wurde am 31. Januar 1951 gegründet.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ibach, Kanton Schwyz.

II. Zweck und Grundsätze

Art. 2 – Zweck

Der TVI fördert die Ausübung von Sport, insbesondere Leichtathletik und verwandte Sportarten. Er engagiert sich für den Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie in Zusammenarbeit mit Fachverbänden.

Art. 3 – Grundsätze und Leitbild

Der TVI versteht Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung mit erzieherischem Charakter und fördert Kameradschaft, Fairness und Gesundheit. Insbesondere gelten folgende Grundsätze:

- Gleichbehandlung und Integration aller Personen
- Nachhaltiger Sport im Einklang mit Gesellschaft und Umwelt
- Förderung von Selbst- und Mitverantwortung
- Verzicht auf Überforderung, Gewalt und Diskriminierung
- Doping- und Suchtmittelverbot
- Ablehnung jeder Form von Korruption, Ausbeutung und sexuellen Übergriffen

Der Verein fördert die Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter, Diversität sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund oder einer Behinderung.

Art. 4 – Ethik Charta

Der TVI verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethik-Charta des Schweizer Sports und anerkennt das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic als verbindlich. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 5 – Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Transparenz und

Datensicherheit. Der TVI erhebt und bearbeitet Personendaten von Mitgliedern und weiteren betroffenen Personen ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Durchführung der Vereinsaktivitäten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist, im Rahmen einer Auftragsbearbeitung oder auf einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.

Art. 6 – Unabhängigkeit

Der TVI ist politisch und konfessionell neutral sowie wirtschaftlich und rechtlich eigenständig.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 – Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (ab 16 Jahren mit Lizenz)
- Aktivmitglieder (ab 16 Jahren ohne Lizenz)
- Nachwuchsmitglieder (bis und mit 15 Jahren)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 8 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 9 – Rechte und Pflichten

- Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt
- Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre finanziellen Pflichten zu erfüllen
- Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen an seinen Aktivitäten teil
- Der TVI behandelt alle personenbezogenen Daten gemäss geltendem Datenschutzrecht
- Meldungen zu Ethik- und Dopingverstössen werden durch den Vorstand an Swiss Sport Integrity weitergeleitet
- Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder

Art.10 – Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 11 – Austritt und Ausschluss

- Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und gilt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Jahresbeitrag ist vollumfänglich geschuldet.

- Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden, wenn sie dem Verein schaden oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 13 – Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (nach Kategorie und Trainingsgruppe unterschiedlich)
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen und Sponsoring
- weitere Zuwendungen

Art. 14 – Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge – differenziert nach Mitgliederkategorie und Trainingsgruppen - jährlich fest. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 16 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 17 – Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung inklusive Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich und oder elektronisch.

Art. 18 – Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen:

- Auf Beschluss des Vorstands
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 19 – Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 20 – Durchführung

Den Vorsitz führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Aktuar führt das Protokoll. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Art. 21 – Abstimmungen

- Offene Abstimmungen, sofern nicht geheime verlangt werden
- Einfaches Mehr entscheidet
- Stichentscheid durch den Vorsitz
- Bei Eigeninteresse ist das Stimmrecht ausgeschlossen
- Statutenänderungen benötigen 2/3-Mehrheit
- Vereinsauflösung benötigt 4/5-Mehrheit

Art. 22 – Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Jahresbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen:
 - Präsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung allfälliger Anträge
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 23 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Weitere Funktionen wie Sponsoring, Sportchef, Materialverantwortliche, Athletenvertretung, Beisitzende nach Bedarf

Art. 24 – Amtsdauer und Neubesetzung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Austretende Mitglieder werden durch Kooptation ersetzt, mit Bestätigung an der nächsten GV. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen für bestimmte Aufgaben hinzuziehen. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

Bei einer Amtsdauer von zwei Jahren stehen die Wiederwahlen für die Hälfte der Vorstandsmitglieder in ungeraden Kalenderjahren an, für die andere Hälfte in geraden Jahren. Bei Neubesetzung wird offen kommuniziert und auf Good Governance (Transparenz, Fairness und Chancengleichheit) gesetzt. Es wird nach Möglichkeit darauf geachtet, dass der Vorstand geschlechter- und altersgemäss ausgewogen besetzt ist.

Art. 25 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für:

- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Umsetzung von GV-Beschlüssen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins aussen
- Entscheid über Ausgaben im Rahmen des Budgets

Art. 26 – Vorstandssitzungen

- Einberufung durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern
- Beschlussfähig bei Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder
- Einfaches Mehr entscheidet
- Stichentscheid durch Vorsitzenden

Art. 27 – Spezialaufgaben

Zur Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees einsetzen.

C. Revisionsstelle

Art. 28 – Wahl und Aufgaben

- Zwei Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt
- Prüfung der Jahresrechnung und schriftliche Berichterstattung an die GV
- Einsichtrecht in alle relevanten Unterlagen

VI. Kommunikation

Art. 29

Der TVI pflegt eine aktuelle interne und externe Kommunikation, insbesondere über eine elektronische Plattform, um Mitglieder, Partner und Öffentlichkeit zu informieren.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 30 – Statutenrevision

Statutenänderungen erfolgen durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge müssen mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 31 – Auflösung

- Die Auflösung kann nur durch eine speziell einberufene GV beschlossen werden
- Es ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich
- Das verbleibende Vermögen und die Vereinsakten gehen an die Sport Union Schwyz zur treuhänderischen Verwahrung
- Sollte sich innerhalb von 20 Jahren kein neuer Verein mit ähnlicher Zielsetzung bilden, kann die Sport Union Schwyz das Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke verwenden

VIII. Inkrafttreten

Art. 32

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am **30. Januar 2026** angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten.

Ibach, 30. Januar 2026

Turnverein Ibach

Der Präsident

Michael Pfyl

Die Aktuarin

Anja Schnüriger